

DGB BVV | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

Bundesministerium des Innern
Referat D2

ausschließlich per Mail an
D2@bmi.bund.de

**Entwurf der 14. Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub für
BeamtInnen und RichterInnen des Bundes**

12. September 2014

Sehr geehrter Herr Dirks,
sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Übermittlung des o.g. Verordnungsentwurfs und die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen insbesondere die mit der Umsetzung der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses für die Tarifbeschäftigten des Bundes auf die Bundesbeamtenschaft einhergehende Verlängerung der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs. Ebenfalls auf Zustimmung trifft die geplante Anpassung der Erholungsurlaubsverordnung an die europäische bzw. nationale Rechtsprechung der letzten Jahre. Allerdings erachten wir die Neuregelung des Urlaubsanspruchs bei vorübergehender Dienstunfähigkeit als kritisch, da mit § 7 Abs. 3 EUrlV n. F. im Vergleich zur jetzigen Regelung in § 5 Abs. 6 S. 3 EUrlV eine Verschlechterung einhergeht. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Erholungsurlaub, der wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht genommen werden konnte, dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Vorausgesetzt, er ist noch nicht verfallen. Um ein unbegrenztes Ansammeln von Ansprüchen auf bezahlten Erholungsurlaub zu verhindern, wird bislang in Anlehnung an Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 132 über den bezahlten Jahresurlaub ein Übertragungszeitraum von 18 Monaten angenommen. Warum diese Frist nun nicht mehr ausreichend sein soll, um das damit verfolgte Ziel zu erreichen, geht aus der Verordnungsbegründung nicht hervor. Zudem ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund bei den Verfallsfristen eine Differenzierung nach unionsrechtlich gewährtem Mindesturlaub und dem diesen übersteigenden Erholungsurlaub notwendig erscheint. Aus Praktikabilitätsgründen – vgl. Berechnungen auf S. 12 der Begründung – sollte von einer solchen Unterscheidung abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Henriette Schwarz

Henriette Schwarz
Politische Referentin
Beamte und Öffentlicher Dienst

Henriette.Schwarz@dgb.de

Telefon: 030 24060 116
Telefax: 030 24060 266

oeb/schw

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/beamte